

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Gemeinde Schenkendöbern (ObV) vom 21.01.2026

Aufgrund des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) § 26 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in der Sitzung am 20.01.2026 nachfolgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze und Verhaltensregeln im gesamten Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen, im Sinne dieser Verordnung sind alle „öffentlichen“ und „sonstigen öffentlichen“ Straßen, Wege, Plätze und Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, einschließlich der Brücken, Durchlässe, Tunnel, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen, Wald- und Reitwege, Seiten- und Sicherheitsstreifen, straßenbegleitenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und das Schnittgerinne.

(2) Zu den Straßen gehören:

das Zubehör, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Fahrradständer, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Anlagen, im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) allgemein zugängige gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen; dazu gehören die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Park- und Waldparkanlagen, Wander-, Ufer- und Promenadenwege, öffentliche Spielplätze und alle Gegenstände, die dem Schutz und der Verschönerung der Anlagen dienen, wie z. B. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Bänke, Spielgeräte, Abfallbehälter;
- b) Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, einschließlich der Zu- und Abgänge;
- c) Sportaußenanlagen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) alle Gewässerflächen die sich im Einzugsgebiet der Gemeinde befinden.

(4) Anlieger, im Sinne dieser Verordnung, sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Straßen oder Anlagen liegen.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen und Anlagen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen.

Untersagt ist:

- a) Verpackungsmaterial, Lebensmittelreste und Abfälle sowie Unrat jeder Art auf Straßen und Anlagen wegzuerwerfen, zurückzulassen oder zu lagern;
- b) Schmutz- und Abwässer auf Straßen und Anlagen auszuschütten;
- c) beim Lagern von Stoffen wie Sand, Steinen und beim Lagern von Kohlen Straßenrinnen, Regeneinläufe und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung zu verdecken und zu verunreinigen;
- d) Abfälle/Rückstände im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagern von Handelswaren, Baustoffen und Kohlen länger als 24 Stunden liegen zu lassen;
- e) Mülltonnen und Sperrmüll außerhalb folgenden Zeitraums im öffentlichen Raum aufzustellen: ab dem letzten Werktag vor dem Tag der Abholung bis zum nächsten Werktag nach Abholung;
- f) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;
- g) das unbefugte Bemalen, Beschriften oder Besprühen von Flächen;
- h) das Baden in Gewässern und Brunnen der öffentlichen Anlagen sowie Anlagen der Löschwasservorhaltung und Dorfteichen;
- i) die Verunreinigung, verursacht durch unsachgemäßes Be- und Entladen von Fahrzeugen;
- j) Verunreinigungen durch das Lagern oder Verlieren von Treib- und Schmierstoffen sowie anderen Wasserschadstoffen;
- k) Bepflanzungen ohne Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern vorzunehmen.

(2) Im gesamten Gemeindegebiet sind das Versickern und das Einleiten von unbehandeltem Abwasser in Gräben, Seen und Bächen verboten.

§ 4 Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen und technische Ausrüstungen sind so anzulegen, dass eine Staubentwicklung auf ein Mindestmaß beschränkt und eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt geringgehalten wird.

Bei Abbrucharbeiten sind die Materialien staubarm in abgedeckten, geeigneten Behältnissen (z.B. Containern) zu lagern.

Die Nutzung öffentlicher Straßen und Flächen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde, bei Verkehrseinschränkungen zusätzlich der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

§ 5 Abfallbehälter auf Straßen und in Anlagen

(1) Die auf Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Überführungen und Haltestellenbereichen sowie Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter dürfen nicht zur Beseitigung der Abfälle aus Haushalten, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.

(2) Die Ablagerungen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der Behälter ist untersagt.

§ 6 Anliegerpflichten

(1) Die Anlieger sind zur Sauberhaltung vor ihren Grundstücken verpflichtet.

Angrenzende Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege, Schnittgerinne und öffentliche Zugänge zu den Grundstücken sind sauber zu halten, d. h. die Flächen sind zu kehren und bei Bedarf von Wildwuchs, Laub, Schlamm und Unrat zu befreien. Der zu pflegende Bereich erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte.

Die Pflicht zur Sauberhaltung angrenzender öffentlicher Grundstücke gilt auch bei nicht bebauten, wie für land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Die Anwendung unzulässiger chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs ist verboten.

(2) Anlieger sind verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Grünflächen ordnungsgemäß zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Es ist alles zu vermeiden, was zu einer Zweckentfremdung, Verunreinigung oder Beschädigung führen kann.

(3) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücken fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

(4) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugestellten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße deutlich erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die bisherige Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 7 Verhalten auf Straßen und Anlagen

(1) In allen der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen sind die entsprechenden Ordnungen einzuhalten (z. B. Friedhofs-, Camping- oder Badeordnung).

(2) Es ist untersagt:

- a) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- b) Anlagen zu befahren;
- c) Fahrzeuge auf Anlagen zu parken;
- d) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten;
- e) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen;
- f) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen;
- g) auf Straßen oder Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(3) Die Inanspruchnahme von Straßen und Anlagen zum Handel oder sonstigen gewerblichen Nutzung ist ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde verboten. Gewerberechtliche Erlaubnisvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Tiere

(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere entsprechend der ländlichen Gegebenheiten artgerecht zu halten, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt geringgehalten wird.

(2) Der Tierhalter ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Geh- und Radwegen, in Fußgängerzonen und Anlagen zu vermeiden. Sie sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Hausschlachtungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) sind gestattet, wenn geeignete Räume hierfür zur Verfügung stehen und das Fleisch ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist.

Die Pflicht zur Schlachttier- und Fleischschau bleibt hiervon unberührt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die bei der Hausschlachtung anfallenden Schlachtabfälle unter Beachtung der Tierkörper- und Abfallbeseitigung der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanlage zur schadlosen Beseitigung zugeführt werden.

§ 9 Schädlingsbekämpfung/Tierkörperbeseitigung

(1) Bei Schädlingsbefall haben Eigentümer von Grundstücken und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten Bekämpfungsmaßnahmen umgehend einzuleiten und durchzuführen.

(2) Im Verlaufe und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Schädlinge und die Bekämpfungsmittel unter Beachtung der Vorschriften für die Tierkörper- und Abfallbeseitigung unverzüglich, in Verantwortung des Eigentümers bzw. Berechtigten zu entfernen.

(3) Jegliche Tierhalter und Jagdpächter im Gemeindegebiet haben verendete Tiere unverzüglich der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanlage zur schadlosen Tierkörperbeseitigung zuzuführen.

§ 10 Öffentliche Still- und Fließgewässer

(1) An Böschungen, in Uferbereichen sowie in und an Gewässern sind das Ablagern von Müll, Sperrmüll und Schadstoffen sowie das Einleiten von Abwässern verboten.

(2) Das Baden von Tieren in den öffentlichen Badegewässern ist nicht gestattet.

(3) Die Uferbereiche (5 Meter von der Wasserfläche) sind für jedermann zugänglich zu lassen. Einfriedungen bis ans Wasser sind verboten.

§ 11 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden.

Auf stillgelegten Flächen und Flächen, die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben in eigener Verantwortung die Flächen sauber zu halten.

§ 12 Fahrzeuge

(1) Das ungenehmigte Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht fahrbereiten oder nicht als Verkehrsmittel dienenden Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist nicht gestattet. Ungenehmigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

(2) Es ist nicht gestattet, ungenehmigt Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen, um sie zum Kauf anzubieten.

(3) Die Reparatur (ausgenommen bei Pannen) sowie das Waschen von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen ist verboten.

§ 13 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Bei der Benutzung oder dem Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung vermeidbarer Geräusche zu verhindern und die Auswirkungen unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) In Wohngebieten ist samstags in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit), sowie an Sonn- und Feiertagen generell, jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Gleiches gilt während der Zeit von stattfindenden Gottesdiensten.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

- a) der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern,
- b) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern u. ä.

(4) In den Naherholungsgebieten „Deulowitzer See“, „Göhlensee“ und „Pinnower See“ sind während der Saison vom 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres starke Lärmentwicklungen zu vermeiden.

(5) Im Übrigen gilt das Landesimmissionsschutzgesetz.

(6) In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ist jede Betätigung verboten, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören.

§ 14 Winterdienst

(1) Bei Schneefall und Eisglätte haben die Eigentümer oder Verwalter von bebauten und unbebauten Grundstücken die vor den Grundstücken liegenden Gehwege sowie kombinierten Geh- und Radwege zu räumen und abzustumpfen. Die Gemeinde führt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß § 49a (3) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) den Winterdienst durch.

(2) Rinnsteine, Abflüsse, Absperrschieber, Hydranten und sonstige Löschwasserentnahmestellen sowie Schächte sind durch die Anlieger von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.

(4) Bei schnee- und eisfreier Witterung ist die Beräumung des Streugutes durch die Anlieger vorzunehmen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend § 30 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg und dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, mit einem Verwarngeld oder Bußgeld belegt werden.

Nach Ermessen können Verwarnungen zwischen 10 Euro und 55 Euro ausgesprochen werden, ungeachtet der Möglichkeit nach Schwere und Häufung des Vergehens sofort ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

§ 16 Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 17 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen einer höheren Behörde gemäß § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz - OBG werden durch die Verordnung nicht berührt.

§ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern (Gemeindeverordnung) vom 22.06.2005 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 21.01.2026

Ralph Homeister
Bürgermeister